

II- 4411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Pr.Zl. 5901/9-1-86

2003/AB

1986 -07- 0 1

zu 2031/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Dipl.Kfm.DDr. König und Genossen  
vom 7.5.1986, Nr. 2031/J-NR/1986,  
"Kombinierter Verkehr"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Österreichischen Bundesbahnen-KWD unterliegen den gleichen rechtlichen Bestimmungen des Straßengüterverkehrsrechtes wie private Unternehmen. Auch für den KWD gelten alle Bestimmungen über Konzessionserteilungen, Vorschriften des Straßenverkehrs- und des Kraftfahrrechtes, einschlägige Gefahrguttransportvorschriften, internationale Vorschriften usw.

Was die in der Anfrage genannten kollektivvertraglichen Bedingungen anlangt, ist festzuhalten, daß die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und der Kollektivverträge (Lenkzeiten, Pausen, Ruhezeiten, Ladetätigkeit usw.) in den Dienstvorschriften des KWD eingearbeitet sind. Diese lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen für das Personal der privaten Beförderungsunternehmen an.

- 2 -

Eine Sonderstellung des KWD im Straßengüterverkehr, welche überhaupt erst eine nicht neutrale Stellung des KWD gegenüber anderen Unternehmen ermöglichen würde, besteht daher nicht.

Entsprechend den vorhandenen LKW-Kapazitäten bzw. der sonstigen Ausrüstung für den Straßengüterverkehr beschränkt sich die Funktion der österreichischen Bundesbahnen-KWD im wesentlichen auf einen geringen Teil der Flächenbedienung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Stückgutverkehrs und die Tätigkeit auf dem Gebiet des kombinierten Verkehrs. Die österreichischen Bundesbahnen sind aber, was diesen Verkehr anlangt, nur einer von etwa 130 Kommanditisten der österreichischen Gesellschaft für den kombinierten Verkehr GesmbH. & Co KG (ÖKOMBI). Von dieser Gesellschaft werden den österreichischen Bundesbahnen die gleichen Konditionen wie den übrigen privaten Kombiverkehrsteilnehmern eingeräumt.

Ergänzend zu den bereits in der Anfragebeantwortung Nr. 1827/J-NR/1986, vom 24. Jänner 1986, enthaltenen Darlegungen ist daher noch einmal festzuhalten, daß die österreichischen Bundesbahnen auf dem Straßengüterverkehrssektor keine offensive Unternehmenspolitik betreiben; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf diesem Gebiet auf die unbedingt notwendigen Serviceleistungen, die von den Schienenkunden erwartet werden.

Zu Frage 2:

Die Tarife für die Zustellung und Abholung von Wechselaufbauten, Großcontainern und Sattelanhängern durch den KWD sind kostendeckend erstellt und orientieren sich an den Marktpreisen. Was nun die diesen Tarifen zugrunde liegenden Vollkosten der Lastkraftwagen des KWD im Rahmen der Aktivitäten auf dem Straßengüterverkehrssektor anlangt, bitte ich um Verständnis, daß von einer Bekanntgabe derartiger Kosten abgesehen werden muß, da eine Offenlegung betriebsspezifischer Daten im Geschäftsleben nicht üblich ist und auch nicht im Interesse der Kunden der österreichischen Bundesbahnen gelegen wäre.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Ein gänzlicher Rückzug der Österreichischen Bundesbahnen aus dem Straßengüterverkehr würde lediglich eine Verlagerung von KWD-Beförderungsleistungen zu privaten Frächtern bedeuten und ließe keineswegs Verkehrszuwächse im Schienenbereich erwarten.

Dementsprechend sind die Österreichischen Bundesbahnen an Investitionen privater Frächter im kombinierten Verkehr sehr interessiert und stellen im Wege über die ÖKOMBI marktgerechte und konkurrenzfähige Schienentarife zur Verfügung. Der während der letzten Jahre ständig sinkende Anteil des bahneigenen KWD am Huckepackverkehr zeigt auch, daß das Angebot der Österreichischen Bundesbahnen von den privaten Frächtern in zunehmendem Maße angenommen wird.

Zu Frage 5:

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Aufgabenstellung und der am Markt erzielbaren Preise für ihre Beförderungsleistungen sind die Österreichischen Bundesbahnen-KWD in ihrem beschränkten Tätigkeitsgebiet wirtschaftlich konkurrenzfähig.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Österreichischen Bundesbahnen stellen sich als einheitliches Unternehmen für die Beförderung von Personen und Gütern auf der Schiene und in Teilbereichen als ergänzende Serviceleistung auf der Straße dar. Der KWD kann in diesem Rahmen der Geschäftspolitik absoluter Schienenpriorität des Gesamtunternehmens angepaßt werden. Eine Ausgliederung des KWD von den Österreichischen Bundesbahnen würde aber gerade das Gegenteil bewirken; den KWD zwingen auf dem Verkehrsmarkt offensiv aufzutreten und erst recht zu einer Konkurrenzierung des privaten Straßengüterverkehrs durch den KWD führen.

- 4 -

Angesichts der beschränkten und nur im Konnex mit Schienenverkehrsleistungen stehenden Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen-KWD im Straßengüterverkehr ist eine Konzentration der Österreichischen Bundesbahnen auf Investitionen und Aktivitäten auf der Schiene jedenfalls gegeben.

Wien, am 30. Juni 1986

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. H. ...', written over the printed text 'Der Bundesminister:'.